

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer auf dem Gebiet der Stadt Dippoldiswalde (Zweitwohnungssteuersatzung vom 04.05.2006) vom 06.07.2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) i. g. F. in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 06. Juli 2006 nachfolgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer auf dem Gebiet der Stadt Dippoldiswalde (Zweitwohnungssteuersatzung vom 04.05.2006) beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 (Steuermaßstab) Absatz 2 der Zweitwohnungssteuersatzung vom 04. Mai 2006 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Kann die jährliche Nettokaltmiete nicht ermittelt werden, wird die übliche Miete in Anlehnung an die Jahresrohmiete als Ersatzbemessung anhand des durchschnittlichen jährlichen Mietaufwandes für das Gemeindegebiet der Stadt Dippoldiswalde wie folgt festgelegt:

15,80 € pro m ² mit	Nutzfläche für Zweitwohnungen gemäß § 5 Absatz 3, die Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind und
11,70 € pro m ²	Nutzfläche für Zweitwohnungen gemäß § 5 Absatz 3, für alle anderen Zweitwohnungen

Artikel 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer auf dem Gebiet der Stadt Dippoldiswalde tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

ausgefertigt: Dippoldiswalde, 06. Juli 2006

Kerndt
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/2003 vom 31. März 2003, Seite 55) i.g.F.:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk:

Abdruck in der Sächsischen Zeitung erfolgt am: 14. Juli 2006

Kerndt
Bürgermeister